



GIOVANNI BUTTARELLI  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Jaime Perez VIDAL  
Abteilungsleiter  
EEAS MDRC.C.4  
Career and Learning Development  
Europäischer Auswärtiger Dienst  
EEAS JOYE 7/191  
Rue de la Loi 242  
B-1046 Brüssel

Brüssel, 23. Mai 2013  
GB/TS/kd D(2013) 982 C 2013-0206

Bitte richten Sie alle Schreiben an:  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betr.:      Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Europäischen Auswärtigen Dienstes für eine Vorabkontrolle über die Jahresbeurteilung**

Sehr geehrter Herr Vidal,

Am 18. Februar 2013 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) eine Meldung des Datenschutzbeauftragten (DSB) des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) zur Vorabkontrolle über die Jahresbeurteilungen von Beamten und Bediensteten auf Zeit, zusammen mit den jeweiligen Datenschutzerklärungen.

Auf ein Ersuchen um weitere Informationen vom 2. April 2013 wurde am 22. April 2013 der Beschluss der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 16. Mai 2012 mit Durchführungsbestimmungen für Artikel 43 des Statuts übermittelt.

Das Verfahren wurde ferner zwischen dem 29. April und dem 8. Mai 2013 ausgesetzt, damit der DSB Kommentare zum Entwurf der Stellungnahme abgeben konnte.

## **1. Rechtliche Aspekte**

Die vorliegende Stellungnahme befasst sich mit dem bereits bestehenden Verfahren des EAD für die Jahresbeurteilung von Beamten und Bediensteten auf Zeit. Sie stützt sich auf die Leitlinien für die Bewertung von Bediensteten<sup>1</sup>; damit kann sich der EDSB im Wesentlichen auf die Vorgehensweisen des EAD konzentrieren, die augenscheinlich nicht in vollem Umfang der Datenschutzverordnung (EG) Nr. 45/2001<sup>2</sup> entsprechen.

**1.1. Datenaufbewahrung.** Die Jahresbeurteilungsberichte werden bis zu zehn Jahre nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses<sup>3</sup> aufbewahrt, damit alle gesetzlichen Rechte und Pflichten, die sich aus dem Beschäftigungsvertrag oder aus dem Status des Beamten oder Bediensteten auf Zeit ergeben, erledigt und alle Rechtsmittelmöglichkeiten ausgeschöpft werden können.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 besagt, dass personenbezogene Daten so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

Der EDSB stellt fest, dass die Notwendigkeit der genannten Aufbewahrungsfrist über die gesamte Laufbahn beim EAD nicht ausreichend belegt wurde. Daher fordert er den EAD auf, die bestehenden Fristen zu überprüfen und genau zu begründen, insbesondere mit Blick auf die betroffenen gesetzlichen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsvertrag oder dem offiziellen Status. Diese Begründungen werden bei den anstehenden Gesprächen des EDSB mit den relevanten interessierten Kreisen berücksichtigt werden.

**1.2. Datenübermittlungen.** In diesem Zusammenhang verarbeitete personenbezogene Daten werden an die Dienstvorgesetzten, die Sachbearbeiter im Referat Laufbahn von MDR.C.4, an die GD HR der Europäischen Kommission (bei einer Beschwerde gemäß Artikel 90 Absatz 2) bzw. an das Gericht der EU (bei einem Rechtsbehelf) übermittelt. Bei allen diesen Übermittlungen kann davon ausgegangen werden, dass sie für die Wahrnehmung der Aufgaben der Empfänger im Jahresbeurteilungsverfahren erforderlich sind und damit im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 stehen.

Im Sinne einer vollständigen Einhaltung der Verordnung empfiehlt der EDSB, alle Empfänger von Daten auf die in Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung genannte Zweckbindung hinzuweisen.

**1.3. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person** Die im Intranet des EAD abrufbare Datenschutzerklärung enthält alle in Artikel 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 aufgeführten Angaben.

Der EDSB empfiehlt allerdings, in den Angaben zu den Datenempfängern von der „GD HR der Europäischen Kommission und dem Gericht der EU“ und nicht von „Dritten, sofern erforderlich“ zu sprechen.

---

<sup>1</sup> Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bewertung von Bediensteten, angenommen am 15. Juli 2011 (EDSB 2011-042).

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

<sup>3</sup> Ablauf des Vertrags oder Ruhestand nach dem aktiven Dienst.

## **2. Schlussfolgerung**

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen empfiehlt der EDSB die folgenden Maßnahmen, damit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in vollem Umfang Genüge getan wird:

- Die bestehende Datenaufbewahrungsfrist wird überprüft und genau begründet;
- alle Datenempfänger werden auf den Grundsatz der Zweckbindung hingewiesen;
- die derzeitige Datenschutzerklärung wird unter Berücksichtigung der vorstehenden Empfehlungen überarbeitet.

Der EAD wird aufgefordert, den EDSB innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieser Stellungnahme über die Umsetzung dieser Empfehlungen zu unterrichten.

**(unterzeichnet)**

Giovanni Buttarelli  
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter  
(unterzeichnet)